

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Endkunden/Verbraucher

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von neuen und gebrauchten Motorgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen (nachfolgend: Kaufsache) sowie für alle Verträge über die Erbringung sonstiger Leistungen und Beratungen, die nicht Gegenstand eines eigenständigen Beratungsvertrags sind, zwischen dem Besteller (nachfolgend: Besteller) und der Fa. Rainer Raab Landmaschinen, Carl-Zeiss-Straße 6, 66877 Ramstein-Miesenbach (nachfolgend: Verkäufer).

2. Dabei ist es unerheblich, ob der Verkäufer die Kaufsache selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).

3. Die nachfolgenden Bestimmungen finden ausschließlich auf Kaufverträge zwischen dem Verwender (Unternehmer, § 14 BGB) und dem Besteller (Verbraucher, § 13 BGB) Anwendung, durch die der Besteller vom Verkäufer eine bewegliche Sache kauft (Verbrauchsgüterkauf nach, § 474 BGB). Um einen solchen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich auch bei einem Vertrag, der neben dem Verkauf einer beweglichen Sache die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat. Verbraucher sind natürliche Personen, die Geschäfte zu privaten Zwecken abschließen, also weder gewerblicher oder beruflicher Natur sind.

4. Die AGB gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Verkäufers gültigen Fassung. Individuelle Vertragsabreden, die im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien getroffen werden – einschließlich Nebenabreden, Zusicherungen, Ergänzungen und Änderungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen haben Vorrang vor diesen AGB. Diese Individualabreden sind schriftlich zu fixiert und in den Liefervertrag mitaufzunehmen.

5. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag, bzw. unsere schriftliche Bestätigung Maßgebend.

6. Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Bestellers hinsichtlich des Vertrags (Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich (Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben hiervon unberührt.

7. Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, haben diese lediglich deklaratorischen Charakter. Die gesetzlichen Grundlagen gelten - auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist - in den Grenzen, in denen sie nicht wirksam durch die AGB abgeändert oder ausgeschlossen sind.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Darstellung der Waren und Dienstleistungen in unseren Niederlassungen und auf unserer Webseite stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Bestellung dar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zugesichert wird. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2. Allgemeine Kostenvoranschläge sind stets kostenfrei. Individuelle und konkretisierte Angebote, die Planungs-Leistungen erfordern, werden nach dem tatsächlichen Aufwand, höchstens jedoch mit € 100,00 abgerechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Im Fall der Beauftragung durch den Besteller erfolgt eine Gutschrift auf den Auftragswert.

3. Die Verkäuferin ist im Rahmen des Auftrags berechtigt, Unteraufträge zu erteilen sowie Probe und Überführungsfahren vorzunehmen. Der Besteller muss die für die Suche nach Fehlern im Rahmen eines Reparaturauftrags entstehenden Aufwendungen tragen, auch wenn der beanstandete Fehler nicht gefunden werden kann. Dies gilt nicht im Fall des Verschuldens der Verkäuferin.

III. Preise und Zahlung

1. In unseren Preisen sind die Umsatzsteuer und Verpackungskosten ab unserem Lager oder bei Versendung ab enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Der Kaufpreis ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge an die Verkäuferin zu zahlen- Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das im Vertrag benannte Konto des Verkäufers zu erfolgen. Skonti oder andere Preisnachlässe gelten nur, soweit diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

3. Bei Reparaturaufträgen ist der Rechnungsbetrag sofort bei Abnahme und Übergabe der Rechnung fällig, spätestens jedoch 1 Woche nach Übersendung der Rechnung und Fertigstellungsmittlung. Soweit für den Reparaturauftrag Ersatzteile in nicht bloß unerheblichem Umfang erforderlich werden, sind wir berechtigt entsprechenden Vorschuss zu verlangen und die Bearbeitung des Auftrags vom Eingang der Vorschusszahlung abhängig zu machen.

4. Es besteht keine Verpflichtung, Wechsel oder Schecks zur Zahlung anzunehmen. Direktzahlungen und Barzahlungen an unsere Angestellten sind nur zulässig, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.

5. Die Geldleistung des Kunden/Besteller darf nach Wahl des Verkäufers auf fällige Forderungen gegen den Kunden/Besteller verrechnet werden, wenn der Kunde/Besteller bei der Zahlung keine ausdrückliche Tilgungsbestimmung trifft. Der Kunde/Besteller gerät mit der vertraglichen Leistung, insbesondere der Zahlung in Verzug, soweit er nicht innerhalb der o.g. Fristen die ihn verpflichtende Leistung erbringt. Verzugszinsen werden in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens, behält sich der Verkäufer vor. Für den Fall, dass der Verkäufer einen höheren Verzugschaden geltend macht, hat der Besteller die Möglichkeit, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden tatsächlich überhaupt nicht oder jedenfalls wesentlich niedriger angefallen ist

IV. Lieferzeit

1. Soweit kein ausdrücklicher Termin für die Lieferung bestimmt wurde, sind die Liefertermine bzw. Lieferfristen des Verkäufers ausschließlich unverbindliche Angaben.

2. Der Beginn der vom Verkäufer angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

3. Der Besteller kann den Verkäufer 4 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins schriftlich dazu auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern.

4. Hält der Verkäufer einen ausdrücklich vereinbarten Liefertermin schuldhaft nicht ein oder gerät anderweitig in Verzug, hat ihm der Besteller eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung zu setzen.

5. Lässt der Verkäufer die Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der Besteller zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.

6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Verkäufer berechtigt, den ihm in Folge des Annahmeverzugs entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

7. Dem Besteller bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist.

8. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

9. Die Rückgabe von Elektronikteilen, Sonderbestellungen/Anfertigungen sind ausgeschlossen. Der Mindestbetrag bei der Rückgabe von Ersatzteilen liegt New-Holland-Ersatzteilen bei € 100/Stk. sowie bei Zubehör bei € 50/Stk. Die Rückgabe von Ersatzteilen muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Hierbei werden Widereinlagerungsgebühren bei Maschinen und Geräten von 10% des Verkaufsbetrages und bei Ersatzteilen von 30% des Verkaufsbetrages berechnet. Fracht- und Versandkosten werden nicht erstattet.

V. Abnahme

Die Abnahme eines Auftrags erfolgt in unserer Niederlassung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die rügelose Übernahme des Auftragsgegenstandes steht der Abnahme gleich. Der Kunde ist verpflichtet den zur Reparatur angelieferten Auftragsgegenstand innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen. Mehraufwendungen, die uns durch einen Annahmeverzug des Kunden entstehen, werden wir vom Kunden ersetzt verlangen. Für die ordnungsgemäße Verwahrung landwirtschaftlicher Maschinen wird pauschal ein Tagessatz von 35,00 € zuzüglich Steuern, für PKW ein Tagessatz von 15,00 € zuzüglich Steuern vereinbart. Es steht dem Kunden frei nachzuweisen, dass diese Kosten tatsächlich nicht entstanden sind. Nimmt der Kunde die Ware nicht ab oder tritt er vom Kaufvertrag zurück sind wir berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 25 % des Auftragswertes bei neuen Waren und 20 % des Auftragswertes bei gebrauchten Waren zu berechnen, soweit dem Kunden nicht als Verbraucher ein Rücktrittsrecht gesetzlich oder nach Ziff. 3 Abs. 2 zusteht. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Kunde nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

VI. Gefahrübergang und Transport

Bei der Versendung dürfen wir den Versandweg, Spediteur und Versandmittel bestimmen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Eine gesonderte Versicherung der Ware erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden/Bestellers. Eine Abholung und Anlieferung des Auftragsgegenstands bei Reparaturaufträgen erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden/Besteller, zu seinen Lasten und auf sein Risiko. Wir haften für Schäden auf dem Transportweg nur bei eigenem Verschulden. Der Gefahrübergang geht im Falle des Versendungskaufs mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Endkunden/Verbraucher

Frachtführer über. Dies gilt auch für Teillieferungen. Bei unwesentlichen Mängeln sind angelieferte Gegenstände vom Kunden unbeschadet der Mängelrechte entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

VII. Überlassene Unterlagen

1. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassene Unterlagen - auch in elektronischer Form - wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor.

2. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Verkäufer erteilt dem Besteller hierzu ausdrückliche und schriftliche seine Zustimmung.

3. Soweit der Verkäufer das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von Ziffer II. annimmt, sind die Unterlagen unverzüglich an den Verkäufer zurückzusenden.

VIII. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist. Zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Verkäufers ist der Besteller auch dann berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht.

2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag mit dem Auftraggeber vor.

2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er dazu verpflichtet, die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eignen Kosten rechtzeitig durchzuführen.

3. Der Besteller ist verpflichtet, den Verkäufer bis zum vollständigen Übergang des Eigentums bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter der Kaufsache unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht dazu in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.

4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag des Verkäufers. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht im Eigentum des Verkäufers stehenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts unsere Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hautsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller den Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers gegen den Besteller, tritt der Besteller auch solche Forderungen an den Verkäufer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

5. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.

6. Soweit für die Kaufsache ein Kfz-Brief ausgestellt ist, steht dem Verkäufer während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das alleinige Recht zum Besitz des Kfz-Briefs zu.

X. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Soweit die in den Prospekten, Anzeige oder sonstigen Angebotsunterlagen des Verkäufers enthaltenen Angaben nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.

2. Soweit die gelieferte Kaufsache nicht den nachfolgend aufgeführten subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen oder der Montageanforderung entspricht, ist der Verkäufer zu Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist.

Die Kaufsache entspricht nicht den subjektiven Anforderungen, wenn

- a) sie nicht die zwischen dem Besteller und dem Verkäufer vereinbarte Beschaffenheit aufweist
- oder
- b) sie sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet
- oder
- c) sie nicht mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

Soweit die Vertragsparteien unter Beachtung der geltenden Informations- und Formvorschriften keine andere Vereinbarung getroffen haben, entspricht die Kaufsache nicht den objektiven Anforderungen, wenn

- a) sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet
- oder
- b) sie nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Besteller erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache und der öffentlichen Äußerungen, die vom Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden
- oder
- c) sie nicht der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Besteller vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt hat
- oder
- d) sie nicht mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Besteller erwarten kann.

Die Wirksamkeit einer davon abweichenden Vereinbarung der Vertragsparteien über die objektiven Anforderungen der Kaufsache setzt voraus, dass der Besteller vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Kaufsache von den objektiven Anforderungen abweicht und die Abweichung in diesem Sinne im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

3. Der Besteller hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Verkäufer die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

4. Der Besteller hat dem Verkäufer keine Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Sobald der Besteller den Verkäufer über den Mangel unterrichtet hat, eine angemessene Frist abgelaufen ist und bis dahin keine Nacherfüllung erfolgt ist, ist der Besteller zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.

5. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert hat. Der Besteller hat dem Verkäufer keine Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Sobald der Besteller den Verkäufer über den Mangel in Kenntnis gesetzt hat, eine angemessene Frist abgelaufen ist und bis dahin keine Nacherfüllung erfolgt ist, ist der Besteller ebenfalls zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

6. Der Verkäufer haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie wie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst sind sowie für alle Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie Arglist, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.

7. Soweit der Verkäufer auf die Kaufsache oder Teile der Kaufsache eine Beschaffenheitsgarantie und/oder eine Haltbarkeitsgarantie gegeben hat, haftet er im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Kaufsache eintreten, haftet der Verkäufer nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

8. Der Verkäufer haftete auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten verletzt deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Verkäufer haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentliche

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Endkunden/Verbraucher

Nebenpflichten haftet der Verkäufer im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1-3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

9. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Beim Erwerb von gebrauchten Kaufsachen ist die Gewährleistung auf 12 Monate verringert, es sei denn, die Vertragsparteien haben diesbezüglich ausdrücklich und schriftlich etwas abweichendes vereinbart. Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat. Hat der Besteller zur Erfüllung oder Nacherfüllung von Ansprüchen aus einer Garantie die Kaufsache an den Verkäufer oder auf Veranlassung des Verkäufers an einen Dritten übergeben, so tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Kaufsache dem Besteller übergeben wurde.

11. E

XI. Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer ausschließlich im Rahmen des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet und werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers, nicht an Dritte weitergegeben.

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist bei Verbrauchergeschäften der Wohnsitz des Käufers.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde als Verbraucher neben dem ordentlichen Rechtsweg auch die Möglichkeit einer außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten gemäß EU-Verordnung Nummer: 524/2013 hat. Einzelheiten dazu finden sich in der Verordnung der EU-Nummer 524/13 unter deren Internetadresse <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Unsere E-Mail-Adresse lautet info@raab-technik.de. Wir weisen gemäß § 36 VSBG daraufhin, dass wir nicht verpflichtet sind, an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.